Landkreis Nordsachsen

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 34
Freitag, den 06. September 2024
Nummer 18

Kurzinfos

- Landratsamt Seiten 2 – 13
- Mitteilungen Gemeinden Seite 13
- Bekanntmachungen Zweckverbände Seiten 13 – 14
- Verschiedenes Seiten 14 – 16



Ausbildung im Landratsamt: Kompletter Jahrgang wird übernommen

Insgesamt elf junge Frauen und Männer aus dem Landratsamt Nordsachsen haben in diesem Jahr ihre Ausbildung bzw. ihr Studium mit Erfolg beendet. Jetzt nahmen sie auf Schloss Hartenfels aus den Händen des für Personalfragen zuständigen 2. Beigeordneten ihre Abschlusszeugnisse entgegen. Dabei musste Jens Kabisch keine Abschiedsworte finden: Alle elf Nachwuchskräfte werden weiter für die Landkreisverwaltung arbeiten - als Straßenwärter, Verwaltungsfachangestellte und im Allgemeinen Verwaltungsdienst. Besonderes Lob hielt der Beigeordnete für Martin Dietrich und Melvin Petersohn bereit. Dietrich schloss seine Ausbildung zum Straßenwärter als Jahrgangsbester ab und Petersohn konnte mit seiner Leistung während der Abschlussprüfung so überzeugen, dass ihm die Landesdirektion Sachsen daraufhin ein Stipendium angeboten hat.

Foto: LRA/Stöber

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl	
alle Verwaltungsstandorte	03421 758-0
Bereich Landrat	
Büro Landrat	03421 758-1012
Amt für Beteiligungs-	03421 758-1004
und Kreistagsangelegenheiten	03421 758-1016
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090
Amt für Wirtschaftsförderung und	
Landwirtschaft	03421 758-1049
Stabstelle Medien und	
Kommunikation	03421 758-1034
Beauftragte für Chancengleichheit	03421 758-6206
Dezernat Verwaltung und Finanzen	
2. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-2002
Amt für Personal und Organisation	03421 758-1502
Amt für Finanzen und Controlling	03421 758-2002
Zentrales Immobilienmanagement	03421 758-7002
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst	
und Katastrophenschutz	03421 758-5402
Dezernat Bau und Umwelt	
1. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-4002
Bauordnungs- u. Planungsamt	03421 758-3102
Amt für Ländliche Neuordnung	03421 758-3202
Vermessungsamt	03421 758-3402
Umweltamt	03421 758-4102
Straßenbauamt	03421 758-3302

Dezernat Ordnung und Kommunales	
Dezernent	03421 758-5002
Straßenverkehrsamt	03421 758-5102
Lebensmittelüberwachungs-	
und Veterinäramt	03421 758-5202
Ordnungsamt	03421 758-5311
Kommunalamt	03421 758-1202
Amt für Schulen und Bildung	03421 758-7102
Dezernat Soziales und Gesundheit	
Dezernentin	03421 758-6002
Jugendamt	03421 758-6102
Sozialamt	03421 758-6202
Gesundheitsamt	03421 758-6302
Amt für Migration und	
Ausländerrecht	03421 758-5302
Bürgerbüros	
Bürgerbüro Torgau	03421 758-1371
Bürgerbüro Delitzsch	03421 758-1334
Bürgerbüro Eilenburg	03421 758-1355
Bürgerbüro Oschatz	03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landkreises Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VgV, VOB und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter **www.landkreis-nordsachsen.de.**

IMPRESSUM

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den graden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27, Telefon 03421 758-1034, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement

TZ mediengruppe

Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.tz-mediengruppe.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Büro Kreistag

Bekanntmachungen

Bekanntmachung Büro Kreistag

Die konstituierende Sitzung des Kreistages des Landkreises Nordsachsen findet am

Mittwoch, dem 11. September 2024, 16.00 Uhr,
im Landratsamt Nordsachsen, Schloss Hartenfels,
Flügel D, 2. Obergeschoss,
"Großer Mehrzwecksaal",
Schloßstraße 27, 04860 Torgau,

statt.

TAGESORDNUNG		Drucks.-Nr.
1	Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Kreistages	
2	Feststellung über das Vorliegen von wichtigen Gründen zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit	
2.1	Feststellung über das Vorliegen von wichtigen Gründen zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei Kreisrat Thomas Gründling und Feststellung über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen der Ersatzperson Lothar Dornbusch	4- 035/24
2.2	Feststellung über das Vorliegen von wichtigen Gründen zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei Kreisrat André Wilde und Feststellung über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen der Ersatzperson Steffen Zühlke	4- 036/24
3	Verpflichtung der Kreisrätinnen und Kreisräte nach § 31 Absatz 1 SächsLKrO	
4	Bürgerfragestunde	
5	Beratung und Beschlussfassung von Informations- und Beschlussvorlagen	
5.1	Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Nordsachsen	4- 001/24
5.2	Information über die Bildung und Zusammensetzung der Fraktionen und des Ältestenrates im Kreistag des Landkreises Nordsachsen	4-I 001/24
5.3	Information zur Fraktionsfinanzierung für die Fraktionen im Kreistag des Landkreises Nordsachsen	4-I 003/24
5.4	Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Nordsachsen	4- 034/24
5.5	Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Wahlkommission	4- 002/24
5.6	Wahl des persönlichen Stellvertreters und der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Nordsachsen	4- 004/24
5.7	Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Bau- und Vergabeausschuss des Kreistages des Landkreises Nordsachsen	4- 005/24
5.8	Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Gesundheits- und Sozialausschuss des Kreistages des Landkreises Nordsachsen	4- 006/24
5.9	Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Schul- und Kulturausschuss des Kreistages des Landkreises Nordsachsen	4- 007/24
5.10	Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Finanzausschuss des Kreistages des Landkreises Nordsachsen	4- 008/24
5.11	Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Ausschuss für Umwelt und Technik des Kreistages des Landkreises Nordsachsen	4- 009/24
5.12	Wahl der Vertreter des Landkreises Nordsachsen in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Center for the Transformation of Chemistry	4- 031/24
5.13	Wahl der Vertreter des Landkreises Nordsachsen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden"	4- 032/24
5.14	Wahl des Vertreters des Landkreises Nordsachsen in den Gemeinsamen Ausschuss gemäß der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien	4- 019/24
5.15	Wahl der Vertreter des Landkreises Nordsachsen in den Gemeinsamen Ausschuss der Integrierten Regionalleitstelle Leipzig	4- 020/24
5.16	Wahl der Vertreter des Landkreises Nordsachsen in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig (ZVNL)	4- 017/24
5.17	Entsendung von Vertretern des Landkreises Nordsachsen in den Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Torgau „Johann Kentmann" gGmbH	4- 023/24
5.18	Entsendung von Vertretern des Landkreises Nordsachsen in den Aufsichtsrat der Collm Klinik Oschatz GmbH	4- 022/24
5.19	Entsendung von Vertretern des Landkreises Nordsachsen in den Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH	4- 024/24
5.20	Entsendung von Vertretern des Landkreises Nordsachsen in den Aufsichtsrat der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH	4- 021/24
5.21	Entsendung von Vertretern des Landkreises Nordsachsen in den Beirat der Nordsachsen Mobil GmbH	4- 025/24
5.22	Entsendung eines Vertreters des Landkreises Nordsachsen in den Aufsichtsrat der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH	4- 026/24
5.23	Entsendung von Vertretern des Landkreises Nordsachsen in den Aufsichtsrat der Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH	4- 027/24
5.24	Entsendung von Vertreter des Landkreises Nordsachsen in den Aufsichtsrat der Entsorgungs-, Entwicklungs- und Baugesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH	4- 028/24
5.25	Entsendung von Vertretern des Landkreises Nordsachsen in den Beirat der Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH ASG mbH	4- 029/24
5.26	Entsendung von Vertretern des Landkreises Nordsachsen in den Beirat der WFG-Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen	4- 030/24
5.27	Wahl der zwei weiteren Stellvertreter des Landrates	4- 003/24
5.28	Wahl der Vertreter des Landkreises Nordsachsen in die Landkreisversammlung des Sächsischen Landkreistag e.V.	4- 010/24

5.29	Wahl der kommunalen Vertreter und Stellvertreter in die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Nordsachsen	4- 013/24
5.30	Wahl von Vertretern des Landkreises Nordsachsen in den örtlichen Beirat des Jobcenters Nordsachsen	4- 014/24
5.31	Wahl von Vertretern des Landkreises Nordsachsen in die Trägerversammlung der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig	4- 016/24
5.32	Wahl der Vertreter des Landkreises Nordsachsen in die Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV)	4- 015/24
5.33	Wahl der Vertreter des Landkreises Nordsachsen in den Kulturkonvent des Kulturraumes „Leipziger Raum"	4- 018/24
5.34	Wahl der Vertreter des Landkreises Nordsachsen in die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen	4- 011/24
5.35	Wahl der Vertreter des Landkreises Nordsachsen in den Planungsausschuss und den Braunkohleausschuss des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen	4- 012/24
6	Informationen und Anfragen	

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachung

Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 573/2024
Information an Land-/Forstwirte und Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Belgern-Schildau)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Taura Flur 4	49/6	0,8572	Waldfläche
Taura Flur 5	143	0,0991	Waldfläche
Taura Flur 5	144	0,5225	Waldfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **19.09.2024** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 569/2024
Information an Land-/Forstwirte und Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde Elsnig)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Neiden Flur 1	106/1	0,5957	Waldfläche
Neiden Flur 1	106/2	0,0676	Waldfläche
Neiden Flur 1	106/3	0,4199	Weg
Neiden Flur 1	106/4	0,8523	Unland
Neiden Flur 1	106/5	0,2195	Waldfläche
Neiden Flur 1	109/2	3,7378	Waldfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **19.09.2024** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 547/2024
Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde Doberschütz)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Doberschütz Flur 3	278/102	2,7094	Landwirtschaft

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **19.09.2024** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Amt für Wirtschaftsförderung

Landkreis Nordsachsen

Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.
Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch
Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an
Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz
Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an
Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

In Torgau
Landratsamt Nordsachsen
Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
(kein fester Beratungstag)
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an
Torsten Simon, Tel. 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

Dezernat Bau- und Umwelt

Bekanntmachungen

Mitteilung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2024_1002034
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Delitzsch Flur 1 (2236): 17/17, 17/21, 18/4, 19/1, 19/2, 19/4, 19/10, 19/11, 19/14, 20/4, 20/7, 20/8, 20/9, 20/10, 20/13, 20/15, 21/3, 21/4, 21/5, 21/7, 21/13, 21/17, 22/2, 24/13, 24/17, 24/19, 24/23, 24/31, 28/10, 28/11, 28/12, 28/16, 28/19, 28/22, 28/23, 28/24, 35/1, 55/8, 55/10, 55/12, 55/13, 55/14, 55/15, 55/19, 55/20, 56/1, 56/2, 56/3, 58/3, 58/14, 59/3, 59/10, 64/8, 64/60, 73/1, 76/10, 76/15, 77/8, 80/3, 84/13, 84/47, 86/12, 86/14, 86/15, 86/17, 86/18, 86/21, 86/25, 86/36, 86/37, 86/39, 86/40, 86/41, 86/42, 86/47, 86/49, 343/73, 428/21, 458/24, 475, 80/9, 77/10, 84/55, 84/24, 79/8, 80/13, 79/3, 80/11

Antragsnummer: 730_2024_1001382
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Eilenburg Flur 16 (3170): 15, 17, 18/2, 19/1, 21/1, 22/5, 22/8, 23/5, 23/6, 32, 36/2, 40/4, 41/2, 45, 52, 53, 54, 59, 67, 68, 72, 75, 77/1, 77/2, 101, 104, 105, 107, 31/2
Gemarkung Eilenburg Flur 14 (3168): 3/1, 3/2

Antragsnummer: 730_2024_1001838
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Schkeuditz Flur 2 (5624): 4/12, 4/27, 4/47, 4/56, 4/62, 4/64, 4/97, 4/104, 4/110, 4/113, 4/119, 4/121, 4/139, 4/145, 4/153, 4/156, 4/168, 4/171, 4/181, 4/182, 4/185, 4/197, 29/30, 29/40, 47/7, 56/12, 56/14, 59/4, 60/6, 1/5

Antragsnummer: 730_2024_1001840
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Schkeuditz Flur 11 (5633): 5, 6, 20, 22/3, 29, 30, 32, 38, 39, 42, 43, 44, 50, 51, 55, 57, 60/1, 60/2, 62/4, 76, 82, 83, 84, 98, 106/1, 111/1, 112, 113, 115/1, 115/2, 118, 119/2, 123, 124/2, 125, 126/1, 126/2, 129/7

Antragsnummer: 730_2024_1001777
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Torgau Flur 12 (8023): 1, 2, 3, 6, 7/2, 8, 11/1, 16, 17/1, 17/2, 18/1, 22/1, 22/2, 24, 25/1, 25/2, 28/1, 28/2, 29, 30, 31/1, 31/2, 34/1, 34/2, 36, 38/1, 39, 40, 41, 42, 44, 46, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 50, 51, 52/1, 52/2, 53, 54/1, 54/2, 55/1, 55/2, 56, 57, 58/1, 59/1, 60/1, 60/2, 61/1, 62, 63, 65/1, 66, 67/1, 67/2, 68, 69/1, 69/2, 70, 72/1, 74/1, 74/2, 75/1, 75/2, 76, 78, 80, 81, 82, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91/1, 91/2, 92, 93/1, 94/1, 94/2, 95/2, 96/1, 96/2, 97/2, 98, 99, 100/1, 100/2, 101/1, 101/2, 102, 103, 104, 105/2, 106, 107/1, 107/2, 108, 111, 112, 114/1, 114/2, 115, 116, 118, 119/4, 119/5, 119/6, 119/7, 119/8, 119/9, 119/10, 122, 124, 125, 126/1, 126/2, 127/2, 128, 130/1, 130/2, 131, 132, 135, 137/2, 138, 140, 141/2, 141/3, 141/5, 142, 143, 144/2, 145/1, 145/2, 146, 147/1, 147/2, 148/1, 148/3, 148/5, 148/6, 149, 150, 151/1, 153/1, 153/2, 154/1, 155, 156/1, 156/4, 156/5, 156/6, 156/7, 160/1, 160/3, 161, 162, 163, 164/1, 164/2, 165/1, 165/2, 166, 167/1, 167/2, 168, 169/1, 169/2, 170/3, 170/4, 170/5, 170/6, 171/1, 171/2,

173, 174/1, 174/2, 175/1, 175/2, 176/1, 177/1, 178, 179, 181, 182/1, 182/2, 183, 185/1, 185/2, 186, 187/1, 187/2, 187/3, 189, 190, 193/2, 195/1, 195/3, 196, 198, 199, 201/1, 201/2, 202/1, 204, 205, 207/1, 207/4, 208/1, 209/1, 212/1, 212/2, 213/1, 214/2, 216/1, 217/1, 217/2, 218, 220/1, 221/1, 221/3, 221/4, 222/1, 222/2, 225/2, 226/1, 227, 59/5, 38/2, 71/2, 123/2

Art der Änderung
1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Mitteilung auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.
Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter während der Öffnungszeiten vom

09.09.24 bis zum 09.10.24
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr
Telefon 03421 758 3432 oder -3433 oder -3402

gern zur Verfügung.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Herrn Jin Kyung Kim

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) sowie nach § 10 Abs. 2 VwZG

wird hiermit bekannt gegeben, dass die bauaufsichtliche Sicherungsverfügung gemäß § 58 Abs. 2 S. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 29.08.2024

der Behörde:
Landratsamt Nordsachsen

Betreff:
Vollzug der Sächsischen Bauordnung (SächsBO);
Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch standsicherheitsgefährdetes Gebäude

Datum und Aktenzeichen der zuzustellenden Verfügung:

29.08.2024
Az.: 2023-05044

Name und letzte bekannte Anschrift des Adressaten:

Jin Kyung Kim
Steinfurter Straße 28
61231 Bad Nauheim

öffentlich zugestellt wird.

Durch diese öffentliche Zustellung der bauaufsichtlichen Sicherungsverfügung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung 2 Wochen vergangen sind.

Die bauaufsichtliche Sicherungsverfügung kann im Landratsamt Nordsachsen, Dienststelle 04838 Eilenburg, Dr. Belian-Straße 4, Zimmer 308, eingesehen werden.

Trauzettel
Amtsleiter

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2022_1000216

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Wedelwitz Flur 1 (3203): 21/12; 38/1; 40/4

Art der Änderung
1. Zerlegung und Verschmelzung
2. Berichtigung der Flächenangabe
3. Berichtigung eines Zeichenfehlers

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.
Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

09.09.2024 bis zum 09.10.2024
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung und Verschmelzung, sowie die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellen einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen Südring 17, 04860 Torgau, Fischerstraße 26, 04860 Torgau, Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch, Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz, oder beim Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 713_2020_5954 (Stadt Leipzig); 730_2023_1001289 (Landkreis Nordsachsen)

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Podelwitz (5597): 158/3, 160/3, 249/4, 249/6, 259/2

Art der Änderung
1. Berichtigung der Flächenangabe
2. Berichtigung eines Zeichenfehlers

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

09.09.2024 bis zum 09.10.2024
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen Südring 17, 04860 Torgau, Fischerstraße 26, 04860 Torgau, Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch, Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz, oder beim Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Dezernat Ordnung und Kommunales

Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt, liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-424/2023/DZ

Grundbuch von Schnaditz Blatt 90
Flurstücke 24/104 und 175/1 der Gemarkung Schnaditz Flur 2

Miteigentümer	geboren	gestorben
Brunhilde Poduschnick, geb. Saalbach	20.08.1946	30.05.2022

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt
Herrn Berger
Fischerstraße 26
04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

Lieder
Amtsleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt, liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-412/2023/DZ

Grundbuch von Löbnitz Blatt 384
Flurstück 37/26 der Gemarkung Löbnitz Flur 6

Miteigentümer	geboren	gestorben
Christa Marlies Goldstein, geb. Ronneberger	29.11.1941	23.11.2019
Gertrud Inge Hennig, geb. Goldstein	30.03.1941	28.12.2019

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt
Herrn Berger
Fischerstraße 26
04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

Lieder
Amtsleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt, liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-431/2023/TO

Grundbuch von Mügeln Blatt 702
Flurstück 1188 der Gemarkung Mügeln

Eigentümer	geboren	gestorben
Rudolf Wilhelm Gustav Winter	20.04.1890	24.11.1954

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt
Herrn Berger
Fischerstraße 26
04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

Lieder
Amtsleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt, liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-430/2023/TO

Grundbuch von Belgern Blatt 196
Flurstück 53 der Gemarkung Belgern Flur 6

Miteigentümer	geboren	gestorben
Rolf-Günter Püschel	05.03.1952	15.04.1986

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt
Herrn Berger
Fischerstraße 26
04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

Lieder
Amtsleiterin

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)

Allgemeinverfügung

zur Untersagung des Inverkehrbringens von cannabinoid-haltigen Lebensmitteln sowie Lebensmitteln, die bestimmte Bestandteile der Hanfpflanze Cannabis sativa L. enthalten

Aus Gründen des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes erlässt das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen gemäß § 39 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 39 Abs. 4 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) i.V.m. Art. 138 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Art. 138 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 und 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch sowie Tabakerzeugnisgesetz (SächsAGLFGB)) nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das Inverkehrbringen von durch die Europäische Union nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln, die Cannabidiol (CBD) oder andere Cannabinoide in Form von Isolaten, Extrakten oder als synthetische Erzeugnisse enthalten oder ausschließlich aus diesen bestehen, wird untersagt. Die Untersagung schließt alle entsprechenden Produkte ein, deren bestimmungs- oder erwartungsgemäße Anwendung die als Lebensmittel ist, auch wenn diese nicht als Lebensmittel (sondern z. B. als kosmetisches Mittel oder Futtermittel) in Verkehr gebracht werden.**

2. **Das Inverkehrbringen von durch die Europäische Union nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln, die aus oder mit Bestandteilen der Hanfpflanze Cannabis sativa L. (ausgenommen sind Hanfsamen, Hanfsamenmehl, Hanfsamenöl, entfettete Samen und Blätter der Nutzhanfpflanze in oder zur Herstellung wässriger Auszüge) hergestellt worden sind, wird untersagt. Die Untersagung schließt alle entsprechenden Produkte ein, deren bestimmungs- oder erwartungsgemäße Anwendung die als Lebensmittel ist, auch wenn diese nicht als Lebensmittel (sondern z. B. als kosmetisches Mittel oder Futtermittel) in Verkehr gebracht werden.**

3. **Die Untersagungen gemäß 1. und 2. gelten für alle in im Landkreis Nordsachsen ansässigen Inverkehrbringer der unter 1. und 2. genannten Produkte.**

4. **Die sofortige Vollziehung wird für 1. bis 3. angeordnet.**

5. **Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Hinweise:

Auf die Strafbarkeit nach § 59 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.
Sofern Produkte aufgrund ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung Aufmachung oder Bewerbung als Betäubungsmittel oder Arzneimittel einzustufen sind, gelten die entsprechenden Vorschriften dieser Rechtsbereiche.

Begründung

zu 1. bis 3.

Die zuständige Behörde ist gemäß § 39 LFGB i.V.m. Art. 137 und 138 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) 2017/625 ermächtigt, die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB erforderlich sind. Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen ist für den Vollzug des Lebensmittelrechts zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts (SächsVwVZG) i.V.m. § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die sachliche Zuständigkeit resultiert aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG), § 38 Abs. 1 LFGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 und 5 des SächsAGLFGB.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen kann gemäß § 39 Abs. 4 LFGB i.V.m. Art. 137 und 138 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) 2017/625 insbesondere zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken. Durch die Untersagung des Inverkehrbringens von nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln sollen Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2015/2283 (sog. Novel Food-Verordnung) verhindert und die Gesundheit der Verbraucher geschützt werden. Zur Wahrung des Verbraucherschutzes, zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen und zur Durchsetzung der Novel Food-Verordnung ist die Anordnung geeignet. Ein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks besteht nicht. Die Untersagung ist, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, auch angemessen. Durch das Inverkehrbringen von nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln wird bereits gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften der Novel Food-Verordnung verstoßen, deren Ziel, der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen, besondere Bedeutung zukommt. Beispielhaft hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht mit seinem Beschluss vom 4. Mai 2021 (Az.: 5 Bs 29/21) bestätigt, dass die zuständige Behörde das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Lebensmitteln durch eine Allgemeinverfügung untersagen darf.

zu 1. (Untersagung des Inverkehrbringens von durch die Europäische Union nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln, die Cannabidiol oder andere Cannabinoide in Form von Isolaten, Extrakten oder als synthetische Erzeugnisse enthalten oder ausschließlich aus diesen bestehen)

Für die Einzelsubstanz Cannabidiol (CBD) sowie alle weiteren Cannabinoide (z. B. HHC, CBG, CBN) wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 als Lebensmittel belegt. Es handelt sich somit um „neuartige Lebensmittel“ nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a Kategorie iv der Novel Food-Verordnung. CBD, sonstige Cannabinoide, sowie alle Produkte, denen sie als Zutat zugesetzt werden, werden im Novel Food-Katalog der Europäischen Kommission unter dem Eintrag „Cannabinoids“ als neuartig beurteilt und bedürfen somit einer Zulassung nach der Novel Food-Verordnung. Da eine Zulassung von CBD sowie allen sonstigen Cannabinoiden als neuartige Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse zum jetzigen Zeitpunkt nicht verkehrsfähig. Es ist somit verboten, CBD- bzw. cannabinoidhaltige Produkte in den Verkehr zu bringen oder in und auf Lebensmitteln zu verwenden.

Da sowohl cannabinoid-haltige Extrakte aus Cannabis sativa L., zu denen auch CBD-haltige Extrakte zählen, als auch alle Produkte, denen cannabinoid-haltige Extrakte als Zutat zugesetzt werden (z. B. Hanfsamenöl mit CBD-Zusatz) sowie Extrakte aus jeder anderen Pflanze, die Cannabinoide enthält, und synthetisch hergestellte Cannabinoide als neuartig eingestuft werden, erstreckt sich der Regelungsbereich dieser Allgemeinverfügung auf all diese Lebensmittel. Gemäß Art. 6 Abs. 2 Novel Food-Verordnung dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel nach Maßgabe der darin festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden.

zu 1. (Untersagung bei bestimmungs- oder erwartungsgemäßer Anwendung als Lebensmittel)

Die Untersagung schließt alle entsprechenden Produkte ein, deren bestimmungs- oder erwartungsgemäße Anwendung die als Lebensmittel im Sinne des Art. 2 der Verordnung (EG) 178/2002 (Basisverordnung) ist. Lebensmittel sind gemäß Artikel 2 Satz 1 der Basisverordnung alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden und die nicht nach Satz 4 ausgenommen sind. Maßgeblich für die Einordnung als Lebensmittel ist nicht die Beschaffenheit oder Eignung des Produktes, sondern seine Zweckbestimmung. Darunter ist die vorgesehene Verwendung des Stoffes zu verstehen, wie sie im Verkehr bei natürlicher Betrachtungsweise für einen durchschnittlich informierten, aufmerksamen Verbraucher erkennbar ist (vgl. Rathke in Sosnitza/Meisterernst, LebensmittelR, 183. EL März 2022, EG-Lebensmittel-Basisverordnung, Art. 2 Rn. 23; BGH, U.v. 11. 7. 2002 - I ZR 273/99 - LMRR 2002, 70). Dabei wird die primär subjektive Zweckbestimmung durch den verantwortlichen Lebensmittelunternehmer durch die nach objektiver Auffassung zu bestimmende Frage, ob die Aufnahme des betroffenen Stoffes vernünftigerweise erwartet werden kann, korrigiert (vgl. Meisterernst, Lebensmittelrecht, 1. Aufl. 2019, § 4 Rn. 5).

Bei diversen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung im Verkehr befindlichen CBD-haltigen Produkten, z. B. Mundsprays, Mundölen, Mundpflegeprodukten sowie sonstigen CBD-haltigen Ölen/Tropfen, „Raumluft-Verbesserern“, Aromaprodukten oder Aromaölen, welche auf Textilien geträufelt werden sollen, Tierbedarf o. ä. handelt es sich in der Regel tatsächlich um Lebensmittel, obwohl diese von den jeweiligen Inverkehrbringern als kosmetische Mittel oder anderweitig eingestuft beworben und in Verkehr gebracht werden.

Insbesondere ist dies der Fall, wenn entsprechende Produkte mit Anwendungshinweisen versehen sind, die auf eine Einnahme oder eine Anwendung in der Mundhöhle hinweisen. Der vermeintliche Anwendungszweck zur Pflege des Mundraums, der Mundschleimhaut oder der Erhaltung eines guten Zustands in Verbindung mit Anwendungshinweisen, die ein Sprühen der Produkte in den Mundraum oder auf die Mundschleimhaut (ggf. mit Einwirkzeit) vorsehen, zeigt, dass die Produkte zur Aufnahme bzw. den Verzehr durch den Menschen vorgesehen sind.

Ebenso weist eine Bewerbung auf die vermeintlichen positiven physiologischen Eigenschaften von CBD bzw. anderen Cannabinoiden auf eine orale Aufnahme durch den Menschen hin. Dabei sind auch Hinweise, die nicht direkt auf dem Produkt, sondern beispielsweise im Internet oder im Rahmen des Verkaufsauftrittes gegeben werden, zu berücksichtigen.

Neben expliziten Anwendungshinweisen ist v. a. die Verbrauchererwartung maßgeblich für die Einstufung eines Produktes als Lebensmittel. CBD werden bei Einnahme z. B. schmerzlindernde, beruhigende und entzündungshemmende Eigenschaften zugeschrieben und entsprechende Produkte mit diesen beworben. Die für den Verbraucher positiv erscheinenden Eigenschaften sollen den Kauf der Produkte anregen und sind direkt verbunden mit der zu erwartenden orale Aufnahme.

Durch die Vermarktung als kosmetisches Mittel oder andersartiges Produkt soll die Einstufung als Lebensmittel bewusst umgangen werden. Dies ist jedoch nicht möglich, da die objektiv zu erwartende Anwendung zu beachten ist und die Einstufung als Lebensmittel unter Berücksichtigung dieser erfolgt. Der Begriff des Lebensmittels ist dabei dem Schutzzweck des Gesetzes entsprechend weit auszulegen. Erfasst werden alle Stoffe, die dazu bestimmt sind, verzehrt zu werden, auch wenn daneben noch ein anderer Verwendungszweck möglich ist. Ein generell zum Verzehr bestimmter Stoff hört erst dann auf Lebensmittel zu sein, wenn ein anderer Verwendungszweck eindeutig feststeht und erkennbar ist. Eine bloße Bezeichnung genügt dafür nicht. (vgl. VGH Baden-Württemberg B.v. 16.8.2023, 9 S 969/23)

In Abgrenzung dazu können die vorstehenden Produkte beispielsweise keine kosmetischen Mittel sein. Hierunter sind gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (EU-Kosmetikverordnung) Stoffe oder Gemische zu verstehen, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen. Dies ist bei den o. g. Erzeugnissen regelmäßig nicht der Fall.

zu 2. (Untersagung des Inverkehrbringens von nicht durch die Europäische Union zugelassenen neuartigen Lebensmitteln aus oder mit Bestandteilen der Hanfpflanze *Cannabis sativa* L.)

Hanfsamen, Hanfsamenöl, gemahlene Hanfsamen, (teilweise) entfettete Hanfsamen und andere aus Hanfsamen gewonnene Lebensmittel sowie wässrige Auszüge von Blättern der Nutzhanfpflanze (Sorten von Cannabis sativa L., die im Common Catalogue of Varieties of Agricultural Plant Species der EU gelistet sind), sofern diese nicht von den Blüten- und Fruchtspitzen begleitet werden, sind gemäß dem Eintrag zu Cannabis sativa L. im Novel Food-Katalog der Europäischen Kommission nicht als neuartig einzustufen. Für weitere Bestandteile der Hanfpflanze Cannabis sativa L. liegt kein Eintrag im Novel Food-Katalog vor. Für diese wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 als Lebensmittel belegt. Es handelt sich somit um „neuartige Lebensmittel“ nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a Kat. iv der Novel Food-Verordnung. Diese, sowie alle Produkte, denen sie als Zutat zugesetzt werden, werden als neuartig beurteilt und bedürfen somit einer Zulassung nach der Novel Food-Verordnung. Da eine Zulassung als neuartige Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse zum jetzigen Zeitpunkt nicht verkehrsfähig. Es ist somit verboten, diese durch die Europäische Union nicht zugelassenen neuartigen Lebensmittel, die aus oder mit Bestandteilen der Hanfpflanze Cannabis sativa L. (außer den o. g. Ausnahmen) hergestellt worden sind, in den Verkehr zu bringen oder in und auf Lebensmitteln zu verwenden. Dies ist insbesondere bei Produkten der Fall, die Hanfblüten oder Hanfblätter (ausgenommen Nutzhanfblätter in oder zur Herstellung wässriger Auszüge) beinhalten. Gemäß Art. 6 Abs. 2 Novel Food-Verordnung dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel nach Maßgabe der darin festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden.

zu 2. (Untersagung bei bestimmungs- oder erwartungsgemäßer Anwendung als Lebensmittel)

Die Untersagung schließt alle entsprechenden Produkte ein, deren bestimmungs- oder erwartungsgemäße Anwendung die als Lebensmittel ist. Dies gilt, analog zu den Ausführungen in der Begründung zu 1. auch, wenn die Produkte als kosmetische Mittel oder anderweitig beworben und in den Verkehr gebracht werden.

So weisen beispielsweise Verzehrshinweise, Warnhinweise für empfindliche Personengruppen, Hinweise auf den Geschmack und eine Bewerbung mit für Lebensmittel typischen Eigenschaften sowie Hinweise auf die vermeintlichen positiven physiologischen Eigenschaften von Bestandteilen der Hanfpflanze auf eine orale Aufnahme durch den Menschen hin. Neben expliziten Anwendungshinweisen ist auch die Verbrauchererwartung maßgeblich für die Einstufung eines Produktes als Lebensmittel. Dabei sind Hinweise, die nicht direkt auf dem Produkt, sondern beispielsweise im Internet oder im Rahmen des Verkaufsauftrittes gegeben werden, bei der Einstufung zu berücksichtigen.

Durch die Vermarktung als kosmetisches Mittel oder andersartiges Produkt soll die Einstufung als Lebensmittel bewusst umgangen werden. Dies ist jedoch nicht möglich, da die objektiv zu erwartende Anwendung zu beachten ist und die Einstufung als Lebensmittel unter Berücksichtigung dieser erfolgt.

zu 3. i.V.m. 1./2. (Untersagung für alle Inverkehrbringer)

Das Ziel der Allgemeinverfügung ist der Schutz der Verbraucher vor den in Rede stehenden Produkten. Hierfür muss verhindert werden, dass entsprechende Lebensmittel diese – egal auf welchem Weg – erreichen. Daher gilt das Verbot für alle Inverkehrbringer der in Rede stehenden Erzeugnisse nach 1. und 2. und umfasst somit jegliches Inverkehrbringen. Inverkehrbringen ist gemäß Artikel 3 Nr. 8 der Basisverordnung definiert als das Bereithalten für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst.

Somit betrifft das Verbot nicht nur den Vertrieb vom Hersteller oder Verkäufer an den Endverbraucher, sondern auch an andere Unternehmer. Ebenso betrifft das Verbot sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und den Verkauf im Internet. Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufs- bzw. Vertriebswegen wäre zweckhinderlich.

zu 4. (Vollziehbarkeit)

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese wäre nicht hinnehmbar, da das Inverkehrbringen von cannabinoid-haltigen Lebensmitteln und Lebensmitteln mit Bestandteilen der Hanfpflanze Cannabis sativa L. mit Ausnahme der unter der Begründung zu Nr. 2 genannten Fälle bereits durch geltendes Unionsrecht untersagt ist und diese Allgemeinverfügung dem gleichmäßigen und zügigen Vollzug dieses Rechts dient.

Das Ziel der Novel Food-Verordnung besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen herbeizuführen. In Ermangelung der europaweiten Zulassung der in dieser Allgemeinverfügung geregelten neuartigen Lebensmittel können nachteilige Folgen für die Gesundheit der Verbraucher so lange nicht ausgeschlossen werden, bis deren Sicherheit durch die EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) abschließend bestätigt wurde.

Die Allgemeinverfügung ist geeignet, das Ziel der Novel Food-Verordnung umzusetzen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geeignet, die Regelungen der Allgemeinverfügung sofort und ohne zeitliche Verzögerung sicherzustellen.

Deshalb ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung insoweit auch erforderlich. Andere gleichfalls geeignete bzw. mildere Mittel zur Erreichung des Schutzzweckes sind nicht ersichtlich.

Zudem besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der strikten Einhaltung der Vorgaben zum Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln und infolgedessen daran, das Inverkehrbringen der in dieser Allgemeinverfügung geregelten neuartigen Lebensmittel zu untersagen. Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde das angestrebte Ziel zeitlich derart verzögern, dass das hohe Gut der menschlichen Gesundheit, das im öffentlichen Interesse steht, drohte Schaden zu nehmen. Bei der Güterabwägung muss das Privatinteresse der betroffenen Betriebe deshalb zurücktreten. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Regelungen der Allgemeinverfügung überwiegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist deshalb angemessen und verhältnismäßig.

zu 5. (Bekanntgabe)

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 der *Bekanntmachungssatzung* des Landkreises Nordsachsen für öffentliche Bekanntmachungen, auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Nordsachsen, öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Des Weiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängekästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str.5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Die Anordnungen bleiben bestehen, bis diese ggf. wieder aufgehoben werden.

Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 und Art. 29 der Verordnung (EU) 2015/2283 (Novel Food-Verordnung) sowie § 3 Abs. 2 Neuartige Lebensmittel-Verordnung (NLV) i.V.m. § 59 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a LFGB. Im Falle der fahrlässigen Begehung handelt es sich gemäß Art. 6 Abs. 2 und Art. 29 Novel Food-Verordnung sowie § 3 Abs. 3 NLV i.V.m. § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB um eine Ordnungswidrigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,

Fischerstraße 26, 04860 Torgau,

Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,

Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Hinweis:
Gemäß § 11 Satz 1 SächsVwVG haben Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:
Soweit die sofortige Vollziehung angeordnet ist oder die Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Nordsachsen, den 21.08.2024

Dr. Barbara Lemm
Amtsleitung

Dezernat Soziales und Gesundheit

Bekanntmachungen



Landratsamt Nordsachsen/Dezernat Soziales und Gesundheit/Stabsstelle Soziale Vielfalt
Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Pflegekoordinatorin Isabell Sonntag

Telefon: 03421 758 6203

E-Mail: pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:
www.pflegenetz.sachsen.de
www.pflege-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes

Freistaat SACHSEN

PFLEGEKINDERDIENST IM LANDKREIS NORDSACHSEN

Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz und Löbnitz:
Katrin Petersohn
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6140,
E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de

Schönwölkau, Krostitz, Zschepplin, Jesewitz und Eilenburg:
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6538,

Taucha, Bad Düben und Eilenburg-Ost:
Ulrike Reupert
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6111,
E-Mail: ulrike.reupert@lra-nordsachsen.de

Torgau, Dreiheide, Trossin, Dommitzsch, Elsnig, Beilrode, Arzberg, Mockrehna, Doberschütz und Laußig:
Katharina Mann
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6163,
E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de

Mügeln, Wermsdorf, Liebschützberg und Schkeuditz (anteilig):
Ines Renner
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6180,
E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de

Oschatz, Naundorf, Schkeuditz (anteilig), Belgern-Schildau, Dahlen und Cavertitz:
Katharina Mucke
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6188,
E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de

Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen …

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
- Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
- regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
- Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz

… ***und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!***

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Baustein der ehrenamtlichen Familienpatenschaft wird gefördert vom: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Freistaat SACHSEN

Mitteilungen Gemeinden

Große Kreisstadt Schkeuditz

Stellenangebote der Stadt Schkeuditz

Die Stadtverwaltung Schkeuditz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Ordnungsamt, Sachgebiet Personenstandswesen und Bürgerservice

eine Bürgerberaterin / einen Bürgerberater im Bürgeramt und Ortsteilverwaltung (m/w/d)

Die unbefristete Vollzeitstelle ist nach Entgeltgruppe 7 TVöD (VKA) ausgewiesen.
Bewerbungsfrist: 09.09.2024

Alle Informationen: https://www.schkeuditz.de/stadt-buergerservice/aktuelles/stellenangebote

Die Stadtverwaltung Schkeuditz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Sachgebiet Tiefbau

eine Bauingenieurin / einen Bauingenieur Tiefbau (m/w/d)

Die unbefristete Vollzeitstelle ist nach Entgeltgruppe 10 TVöD (VKA) ausgewiesen.
Bewerbungsfrist: 30.09.2024

Alle Informationen: https://www.schkeuditz.de/stadt-buergerservice/aktuelles/stellenangebote

Die Große Kreisstadt Schkeuditz, auf circa 81 km² Fläche günstig zwischen Halle und Leipzig gelegen, steht für eine ausgeprägte Infrastruktur und eine prosperierende Wirtschaft. Rund 19.000 Einwohner haben in Schkeuditz ihre Heimat. Alle Infos: www.schkeuditz.de

Bekanntmachungen Zweckverbände

Abwasserzweckverband Mittlere Mulde

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde

Einladung

Die öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde findet am

Donnerstag, 19. September 2024, 15.00 Uhr,

im Versammlungsraum der Abwasserreinigungsanlage Eilenburg, Hainicher Aue, statt.

Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Entwurfs des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025
2. Beratung und Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023
3. Beratung der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2025 – 2026
4. Beratung und Beschluss zur Vergabe der Klärschlammentsorgung
5. Sonstiges

S c h e l e r
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde fasste im schriftlichen Verfahren folgenden Beschluss:

Beschluss-Nr.	Inhalt
05/2024	Beschluss zur Vergabe der Bauleistung „Radweg Zschölkau Hohenossig, Leistungsbereich 3 Schmutzwasserkanal“

S c h e l e r
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Delitzsch (AZVD)

Der Abwasserzweckverband Delitzsch teilt mit:

Hiermit lade ich Sie zur Verbandsversammlung 6/2024 des AZV Delitzsch am 24.09.2024 um 10:00 Uhr in das Rathaus Delitzsch, Beratungsraum OB, Zimmer 212 ein.

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Protokollkontrolle

TOP 2: Beratung der Beschlüsse für die Verbandsversammlung am 24.09.2024

2.1/6/24 Feststellung des Jahresabschlusses 2023
2.2/6/24 Erteilung der Entlastung zum Jahresabschluss 2023
2.3/6/24 Bestellung Wirtschaftsprüfer 2024

TOP 3: Informationen der Geschäftsführung

TOP 4: Anfragen, Sonstiges

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mit freundlichen Grüßen
Abwasserzweckverband Delitzsch

Oberbürgermeister Dr. Wilde
Verbandsvorsitzender

Verschiedenes

ASB Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Torgau-Oschatz e.V.

Ordentliche Mitgliederversammlung des Arbeiter-Samariter-Bundes Kreisverband Torgau-Oschatz e.V.

Einladung

Liebe Samariterinnen, liebe Samariter,
hiermit laden wir Sie herzlich ein zur **ordentlichen Mitgliederversammlung**

am: **25. September 2024**
um: **18.00 Uhr**
Ort: **ASB-Service-Haus**
04860 Torgau, Fritz-Schmenkel-Str. 3
im: **Mehrzweckraum** im Dachgeschoss

Es wird folgende Tagesordnung vorgeschlagen:

1. **Eröffnung und Begrüßung**
2. **Abstimmung über die vorgeschlagene Tagesordnung**
3. **Abstimmung der Geschäftsordnung**
4. **Wahl des Versammlungsleiters**
5. **Wahl der Mandatsprüfungskommission**
6. **Bericht der Geschäftsführung und des Kreisvorstandes**
7. **Bericht der Kreiskontrollkommission**
8. **Aussprache über die Berichte**
9. **Entlastung des Vorstandes**
10. **Verschiedenes**
11. **Schlusswort des Vorsitzenden**

Ergänzende Anträge oder auch Anregungen bitten wir fristgerecht in der Geschäftsstelle einzureichen.
Wir freuen uns, Sie bei der Mitgliederversammlung begrüßen zu dürfen und verbleiben,
mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Vorsitzenden

Thomas Reichel
Geschäftsführer

Schützenswerte Natur in Nordsachsen

Der Landkreis Nordsachsen verfügt über einen einzigartigen Naturreichtum und bietet vielen Tieren, Pflanzen und Lebensraumtypen Heimat. Dazu zählen unter anderem auch streng geschützte Arten, wie der Wiedehopf, der Raubwürger oder der Steinschmätzer in den Naturschutzgebieten Werbeliner See und Presseler Heidewald und Moorgebiet. Für den Schutz dieser bedrohten Arten und den Erhalt unserer vielfältigen Kulturlandschaft setzt sich der Landschaftspflegeverband Nordwestsachsen e.V. seit nun über 30 Jahren ein.



Am Zugang zum Naturschutzgebiet Werbeliner See steht diese Into-Tafel. *Foto: LRA/Stöber*

Mit der Meldung von FFH- und Vogelschutzgebieten für bestimmte Lebensräume und Arten an die EU kam der Freistaat Sachsen und die Bundesrepublik ihren Verpflichtungen im Rahmen der europäischen Verträge zur Schaffung des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 nach. Die Erhaltung dieser Lebensräume und Arten und die Umsetzung entsprechender Schutz- und Pflegemaßnahmen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Im Angesicht von Klimawandel, intensiver Landwirtschaft, Flächenversiegelung, Entwässerung und weiteren menschlichen Eingriffen, hat auch Nordsachsen mit dem Verlust von wertvollen Lebensräumen für Wildtiere und -pflanzen zu kämpfen.
Das „Modellprojekt Naturschutzstation mit Landesschwerpunkt in Nordsachsen“ wendet sich nun gezielt dieser Problematik zu. Es gründet auf einer engen Kooperation des Landschaftspflegeverbands Nordwestsachsen e.V. mit dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Land-

wirtschaft (SMEKUL), dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU) und der Unteren Naturschutzbehörde Nordsachsen.
Das Modellprojekt ist für einen Zeitraum von 3 Jahren (bis Ende 2026) geplant und hat das Ziel, konkrete naturschutzfachliche Maßnahmen zum Schutz besonderer Arten und Lebensräume zu planen und umzusetzen. Im Zentrum dieser Maßnahmen in Nordsachsen steht vor allem der Erhalt naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume für Pflanzen, Insekten und Vögel im Vogelschutzgebiet Werbeliner See, im Schutzgebiet Presseler Heidewald und Moorgebiet und in weiteren Gebieten Nordsachsens. Die geplanten Maßnahmen reichen vom gezielten Monitoring verschiedener Arten und dem Anbringen von Bruthilfen über die Entbuschung von Flächen bis hin zu extensiver Beweidung und partieller Wiedervernässung von Flächen.
Bei der Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahmen, steht der LPV Nordwest-sachsen e.V. in ständiger Absprache mit den jeweiligen Flächeneigentümern, den anliegenden Kommunen und der Unteren Naturschutzbehörde. Alle Vorhaben im Rahmen des Projektes werden begleitet von Kommunikationsmaßnahmen, wie zum Beispiel öffentlichen Informationsveranstaltungen, welche Anwohner, Flächeneigentümer, Naturliebhaber und weitere Interessierte in den Prozess mit einbinden. Für das kontinuierliche Monitoring wird ein Citizen-Science-Projekt geplant, welches in Verbindung mit regionalen Jugendgruppen, Naturschutzgruppen und anderen Interessierten begleitend durchgeführt wird.

Weitere Informationen:
Landschaftspflegeverband Nordwestsachsen e.V.
„Für den Erhalt einer artenreichen Kulturlandschaft“
Rollenstr. 23
04838 Eilenburg

Homepage: www.lpv-nordsachsen.de
E-Mail: info@lpv-nordwestsachsen.de
Telefon: 03423 – 7393 001

Erlebbares Wissen rund um den Wald

Naturpark Dübener Heide beteiligt sich mit Veranstaltungen an Deutschen Waldtagen 2024

Dübener Heide - Auch in diesem Jahr heißt es am dritten Septemberwochenende wieder: Auf in den Wald! Vom 13. bis 15. September 2024 laden deutschlandweit Forstleute, Waldbesitzende, Vereine und Organisationen gemeinsam mit weiteren lokalen Akteuren unter dem Motto „Wald und Wissen“ zu zahlreichen Veranstaltungen – auch in die Dübener Heide – ein.

Freitag, 13. September 2024

Fachvortrag mit Diskussion
„Wald und Wild gehören zusammen“
Beginn: 18:00 Uhr
Ort: NaturparkHaus, Neuhofstraße 3a,
04849 Bad Düben

Anknüpfend an das diesjährige Motto des Holzskulpturenwettbewerbs spricht Matthias Milewski, Vize-Präsident im Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. und Vorsitzender der Kreisjägerschaft Wittenberg e.V., über die Rolle der Jagd innerhalb unserer Kulturlandschaft. Der Referent möchte eine allgemein verständliche Einordnung der Jagd in den Kontext von Natur und Gesellschaft geben und die vielfältigen Facetten dieses Themas beleuchten. Nach dem Vortrag steht Zeit für Diskussionen zur Verfügung, und die Teilnehmenden haben Gelegenheit, die Sonderausstellung „Im Wald da sind die Bäume“ zu besuchen.

„Abendwanderung zur blauen Stunde“
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: ca. 22:00 Uhr
Treffpunkt: Eingangstafel der DBU Naturerbe-Fläche
Authausener Wald,
Koordinaten 51.60012, 12.71007

Auf dieser abendlichen Wanderung durch den Authausener Wald mit Wildnispädagogin Angela Richter und Jäger Thomas Hust erleben Teilnehmende die Dämmerung mit allen Sinnen. Der Wald, die Geräusche, die Aktivitäten der Tiere – das alles verändert sich mit der blauen Stunde und schafft in die Nacht hinein eine wunderschöne Atmosphäre. Eine circa dreistündige Entdeckungstour mit Zeit zum Innehalten, Lauschen und Genießen inklusive einer kleinen zünftigen Brotzeit.
Hinweis: Teilnahme ab 10 Jahren. Wetterfeste Kleidung, festes Schuhwerk und eine eigene Taschenlampe sind empfehlenswert.

Samstag, 14. September 2024

„Forschertag im Heidewald“
Beginn: 10:00 Uhr
Ende: ca. 13:00 Uhr
Treffpunkt: in 04849 Torfhaus, An der Waldschranke
„Alte Gabel“,
Koordinaten 51.5590343, 12.7462036

Kleine Forscherinnen und Forscher ab der 1. Klasse aufgepasst: Erkundet einen Vormittag lang aktiv die heimische Natur mit vielen spannenden Forschungsaufträgen. Gemeinsam mit Mitarbeitenden vom Naturpark | Verein Dübener Heide e.V. begebt ihr euch auf Entdeckertour durch das Presseler Heidewald- und Moorgebiet und lernt mehr über die Bedeutung des Waldes und die "Perle der Dübener Heide".
Hinweis: Festes Schuhwerk und wettergerechte Kleidung sind Voraussetzung. Ein Rucksack mit Getränk und kleinem Picknick ist empfehlenswert.

Sonntag, 15. September 2024

Aquarellmalkurs zum Thema „Wald“
Beginn: 10:00 Uhr
Ende: ca. 13:00 Uhr
Ort: NaturparkHaus, Neuhofstraße 3a
04849 Bad Düben

An die Pinsel, fertig, los! Hobbyzeichnerin und -malerin Olha Prystynska erklärt Schritt für Schritt, wie aus einem weißen Blatt Papier mit Bleistift und Aquarellfarbe ein fröhliches Kunstwerk entsteht.
Hinweis: Das Angebot richtet sich an Familien mit Kindern und alle kreativen Köpfe. Malutensilien werden gestellt.

Die Teilnahme an allen Veranstaltungen ist kostenfrei. Spenden sind willkommen. Eine Anmeldung ist erforderlich.
Bitte buchen Sie Ihre Teilnahme online unter www.naturpark-duebener-heide.de/veranstaltungen oder telefonisch über die Naturparkgeschäftsstelle im NaturparkHaus unter 034243-72993.

Schießwarnungen Nr. 37 und Nr. 38/2024 für den Standortübungsplatz Holzdorf „Annaburger Heide“

1) Auf dem Standortübungsplatz Holzdorf „Annaburger Heide“ Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemerkung
Mo	09.09.2024	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Di	10.09.2024	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi	11.09.2024	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do	12.09.2024	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Fr	13.09.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Sa	14.09.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
So	15.09.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Mo	16.09.2024	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Di	17.09.2024	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi	18.09.2024	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do	19.09.2024	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Fr	20.09.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Sa	21.09.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
So	22.09.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung

2) **Für den StOÜbPl Holzdorf insgesamt gilt grundsätzlich Betrete- und Befahrverbot.**
Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.
Es ist verboten,
– den StOÜbPl Holzdorf „Annaburger Heide“ unbefugt zu betreten,
– sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder
– Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.
Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des StOÜbPl Holzdorf sind zu kennzeichnen und dem StOÄ Schönewalde sofort telefonisch zu melden.

3) Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/ Sonderausweisen dürfen den StOÜbPl Holzdorf nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.

4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen auf dem StOÜbPl Holzdorf „Annaburger Heide“.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet!

Reihs, StFw u. FwStOAngel

VIELES IST MÖGLICH.

Im Ländlichen ist Raum für Ihren Traum.

Der GAP-Strategieplan 2023-2027 macht für die Bundesrepublik Deutschland vieles möglich und fördert den ländlichen Raum in Sachsen. Das stärkt Betriebe, schützt Natur und Umwelt und schafft Zukunftschancen.

Informieren Sie sich jetzt über die Gemeinsame Agrarpolitik der EU und nutzen Sie die Förderung. So machen Sie Ihre Region noch lebenswerter:
gap-strategieplan.sachsen.de



Kofinanziert von der Europäischen Union

Freistaat SACHSEN